



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 17.f)

Fragen der makroökonomischen Politik: Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und zur Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 19. , geleitet** den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Na

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Traumserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie eine weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, verpflichtet, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 zu bemühen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung der Menschheit ist, eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Entschlossens dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der ökonomischen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise voranzutreiben und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und zu konsolidieren, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 ü



der Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme zu stärken, sowie von neuen Initiativen der Regierungen und des Privatsektors zur Mobilisierung des Finanzsektors im gemeinsamen Kampf gegen illegale Finanzströme,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung illegaler Finanzströme eine wesentliche Herausforderung für die Entwicklung birgt, feststellend, dass die Entwicklungsländer für die negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme besonders anfällig sind, und bwzsf08 123.12 695.KFinan suTT1 1 Tf.8 (e)

im Bewusstsein

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für Erträge aus nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹ umschriebenen Straftaten bisher noch keine Verfügung zugunsten der ersuchenden Vertragsstaaten, der früheren rechtmäßigen Eigentümer und der Opfer der Straftat stattgefunden hat, und beschließt, von Korruption abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, die Transparenz zu erhöhen und eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung zu fördern;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als wesentliches Element der Bekämpfung illegaler Finanzströme wirksam umsetzen und durchsetzen müssen;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Kenntnis und das Verständnis der Herausforderungen und Chancen zu erweitern, die mit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung iurleirungeleinaVansr Sr -8.071 -1.1rk2 Tw 0 -1.1437.tt dmd-ngehrnat2.88.1 (ie)15.1

Bekämpfung illegaler Finanzströme zu erhöhen und bewährte Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten Tagung des Globalen Forums zur Vermögensabschöpfung im Dezember 2017, unterstützt von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, einer gemeinsamen Initiative der Weltbank und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und begrüßt die Verabschiedung des Kommuniqués des Globalen Forums zur Vermögensabschöpfung;

14. *nimmt Kenntnis*

Unterlassungs- und Einziehungsentscheidungen, in vollem Umfang einzusetzen, um so die Ausgaben, die einem Vertragsstaat normalerweise bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten entstehen können, erheblich zu senken;

23. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und insbesondere die ersuchenden und die ersuchten Vertragsstaaten *auf*, zur Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten gemäß der Begriffsbestimmung in dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zu erfüllen, die Rückgabe dieser Erträge oder die Verfügung darüber gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten;

24. *erkennt an*, wie wichtig höhere Datenerhebungs- und -analysekapazitäten für die Bekämpfung illegaler Finanzströme sind, und unterstreicht dabei die Notwendigkeit, den Datenaustausch zwischen nationalen staatlichen Stellen sowie mit internationalen Institutionen zu verstärken;

25. *unterstreicht* die Wichtigkeit der laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Absprache mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen Institutionen eine Methodik zur Erstellung von Schätzungen des Gesamtwerts der Zu- und Abflüsse im Rahmen illegaler Finanzströme zu entwickeln;

26. *bittet* die Präsidentschaft der Generalversammlung, die Präsidentschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und den Generalsekretär, angemessen zu berücksichtigen, wie wichtig die Bekämpfung illegaler Finanzströme und die Stärkung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind,

l'alraunghibafet (n) Das 04 Bfz (oh) 2387 zu 35 (di) 081 (n) 09 (n) 03 (n) 16. 07 (n) 17 (n) 20 (n) 21 (n) 22 (n) 23 (n) 24 (n) 25 (n) 26 (n) 27 (n) 28 (n) 29 (n) 30 (n) 31 (n) 32 (n) 33 (n) 34 (n) 35 (n) 36 (n) 37 (n) 38 (n) 39 (n) 40 (n) 41 (n) 42 (n) 43 (n) 44 (n) 45 (n) 46 (n) 47 (n) 48 (n) 49 (n) 50 (n) 51 (n) 52 (n) 53 (n) 54 (n) 55 (n) 56 (n) 57 (n) 58 (n) 59 (n) 60 (n) 61 (n) 62 (n) 63 (n) 64 (n) 65 (n) 66 (n) 67 (n) 68 (n) 69 (n) 70 (n) 71 (n) 72 (n) 73 (n) 74 (n) 75 (n) 76 (n) 77 (n) 78 (n) 79 (n) 80 (n) 81 (n) 82 (n) 83 (n) 84 (n) 85 (n) 86 (n) 87 (n) 88 (n) 89 (n) 90 (n) 91 (n) 92 (n) 93 (n) 94 (n) 95 (n) 96 (n) 97 (n) 98 (n) 99 (n) 100 (n)

